

# Verordnung über die Förderung und Hebung der angewandten Kunst

442.21

vom 18. September 1933 (Stand am 1. Januar 1995)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1917<sup>1)</sup> betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst (im folgenden Bundesbeschluss genannt),

*beschliesst:*

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Auf den Vorschlag des Eidgenössischen Departements des Innern wählt der Bundesrat eine Fachkommission von fünf Mitgliedern, die die Bezeichnung «Eidgenössische Kommission für angewandte Kunst» führt.

<sup>2</sup> Bei der Bestellung dieser Kommission wird der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, dass in ihr die wichtigsten Organisationen für die Förderung der angewandten Kunst der Regel nach durch ihre Präsidenten sowie ausübende Künstler, Industrielle und andere befähigte Personen angemessen vertreten seien. Ein Mitglied ist jeweilen der Eidgenössischen Kunstkommission zu entnehmen. Von den fünf Mitgliedern der Kommission sollen drei die deutsche und zwei die romanische (französische und italienische) Schweiz vertreten. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren<sup>2)</sup> gewählt. Im Interesse der nötigen Kontinuität in der Geschäftsführung soll indessen dafür gesorgt werden, dass in einem und demselben Jahr nicht mehr als zwei Mitglieder in Austritt kommen.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Kommission für angewandte Kunst hat die Aufgabe, zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern alle auf die Ausführung des Bundesbeschlusses sich beziehenden Fragen und Geschäfte zu begutachten. Auch soll sie Massnahmen zur Förderung und Hebung der künstlerischen Qualität der Produkte von Gewerbe und Industrie selbst anregen. Im besonderen liegt ihr ob, dem Eidgenössischen Departement des Innern Antrag zu stellen über:

- a. Veranstaltung von Ausstellungen angewandter Kunst von allgemeinem Interesse, in der Schweiz und im Ausland, oder die Gewährung von Beiträgen an solche Ausstellungen;

BS 4 213

<sup>1)</sup> SR 442.2

<sup>2)</sup> Heute: von vier Jahren (Art. 1 der V vom 2. März 1977 über ausserparlamentarische Kommissionen, Behörden und Vertretungen des Bundes - SR 172.31 - in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, in der Fassung vom 3. Okt. 1958 - SR 172.221.10).

- b. Gewährung von Subventionen an Organisationen, die sich die Förderung und Hebung der angewandten Kunst zur besondern Aufgabe machen;
- c. Veranstaltung von Wettbewerben auf dem Gebiete der angewandten Kunst;
- d. Verleihung von Stipendien und Preisen an fähige Kunstbeflissene für die Erweiterung ihrer Studien;
- e. ausnahmsweise Subventionierung von Zeitschriften und andern Publikationen, die der Förderung der angewandten Kunst dienen.

<sup>2</sup> Überdies soll die Kommission den Kontakt zwischen der Bundesbehörde und den Künstlern aufrecht halten und allen Dienststellen des Bundes in künstlerischen Angelegenheiten, mit denen sie sich zu befassen haben, ratend und helfend zur Seite stehen.

### Art. 3

In Angelegenheiten, die, wie Wettbewerbe, Aufträge, Käufe u. dgl., zu den besondern Aufgaben der Kommission gehören, dürfen ihre Mitglieder weder persönlich mitwirken, noch sich in anderer Weise an ihnen beteiligen. Eine Ausnahme hiervon gilt für Ausstellungen, die unter der Leitung der Kommission durchgeführt werden.

### Art. 4

Die Vorberatung der Traktanden der Kommissionssitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse ist Sache des aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär bestehenden Büros. Dieses kann zur Antragstellung, Beschlussfassung und zum Vollzug dieser Beschlüsse herangezogen werden, so oft das Eidgenössische Departement des Innern es als notwendig erachtet.

### Art. 5

Die Kommission kann mit Einwilligung des Eidgenössischen Departements des Innern weitere Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen; ebenso kann sie von sich aus für besondere Aufgaben Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen und in diese wenn nötig gleichfalls weitere Sachverständige berufen.

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Kommission für angewandte Kunst geniesst im Rahmen der jeweiligen eidgenössischen Gesetzgebung Portofreiheit für ihre amtliche Korrespondenz<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Für Sitzungen, Expertisen, Inspektionen usw. werden die Mitglieder der Kommission und allfällige Experten nach Massgabe der jeweiligen Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen<sup>2)</sup> der Kommissionen und eidgenössischen Experten entschädigt.

<sup>1)</sup> Heute geniessen die vom BR eingesetzten Kommissionen die Pauschalfrankatur (Art. 40 des Postverkehrsgesetzes vom 2. Okt. 1924, in der Fassung vom 21. Dez. 1966 - SR 783.0 - in Verbindung mit Art. 195 Abs. 2 Bst. b der V (1) vom 1. Sept. 1967 zum Postverkehrsgesetz - SR 783.01).

<sup>2)</sup> SR 172.32

<sup>3</sup> Der Präsident bezieht ausserdem für die Geschäftsleitung jährlich eine angemessene Entschädigung, die auf den Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern durch den Bundesrat festgesetzt wird<sup>1)</sup>.

#### **Art. 7**

Zur Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird der Kommission ein Beamter des Eidgenössischen Departements des Innern zur Verfügung gestellt. Diesem werden in der Regel auch die Funktionen eines Kommissärs der vom Bund organisierten Ausstellungen von Werken der angewandten Kunst übertragen. Sollte in vereinzelt Fällen die Wahl eines besondern Kommissärs notwendig werden, so ist dieser auf Antrag der Kommission durch das Departement zu ernennen und aus dem Kredite für angewandte Kunst zu besolden.

#### **Art. 8**

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission sind in kurzer Fassung zu Protokoll zu nehmen und spätestens innert Monatsfrist den Mitgliedern der Kommission zuzustellen.

### **Abschnitt II: Ausstellungen angewandter Kunst in der Schweiz und Beteiligung an analogen Veranstaltungen des Auslandes**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Nationale Ausstellungen für angewandte Kunst im Inland können für sich allein oder in Verbindung mit den analogen Veranstaltungen für die freie Kunst je nach Bedürfnis in Zeitabständen von mindestens fünf Jahren durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Sie sind in enger Fühlung mit den grossen Verbänden für die Förderung der angewandten Kunst durch die eidgenössische Kommission vorzubereiten und durchzuführen.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Bund kann ferner den schweizerischen Künstlern, Gewerbetreibenden und Industriellen die kollektive Teilnahme an bedeutenderen Ausstellungen für angewandte Kunst im Ausland, sei es durch direkte Mithilfe oder durch Gewährung von Subventionen, erleichtern.

<sup>2</sup> Hierüber im Einzelfalle zu beschliessen, ist auf den Antrag der Kommission für angewandte Kunst und des Eidgenössischen Departements des Innern Sache des Bundesrates.

<sup>3</sup> In Fällen, wo eine direkte Mitwirkung der Bundesorgane geboten erscheint, soll diese durch die Kommission, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung erfolgen.

<sup>1)</sup> Heute: die vom EDI im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgesetzt wird (Art. 5 der V vom 1. Okt. 1973 über die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte - SR 172.32).

**Art. 11**

Ergänzende Ausführungsbestimmungen werden sowohl für die nationalen Ausstellungen im Inland, als für die kollektive Beteiligung schweizerischer Kreise an ausländischen Ausstellungen angewandter Kunst dem Ausstellungsreglemente vorbehalten, das auf den Antrag der Kommission und des Eidgenössischen Departements des Innern von Fall zu Fall durch den Bundesrat zu erlassen ist.

**Abschnitt III:  
Subventionierung von Verbänden zur Förderung und Hebung  
der angewandten Kunst****Art. 12**

Der Bund gewährt den grossen Verbänden zur Förderung und Hebung der angewandten Kunst jährliche Subventionen. Es dürfen indessen nur solche Verbände Berücksichtigung finden, die sich ausschliesslich in den Dienst der Allgemeinheit stellen und über mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit ausweisen können.

**Art. 13**

In der Verwendung der Bundessubvention im Rahmen ihrer Ziele sind diese Verbände grundsätzlich frei; sie sollen aber dem Eidgenössischen Departement des Innern jährlich eingehend über ihre Tätigkeit Bericht erstatten, über die Verwendung des Bundesbeitrages Rechnung ablegen und das Arbeitsprogramm nebst Vorschlag für das folgende Jahr vorlegen.

**Art. 14**

Wenn die subventionierten Verbände oder solche, die auf Grund der Bestimmungen des Artikels 12 hiervor mit Subventionen bedacht werden können, Ausstellungen angewandter Kunst von wesentlicher allgemeiner Bedeutung veranstalten, kann ihnen der Bund ausserordentliche Beiträge gewähren. Der Regel nach bewilligt der Bund indessen solche Beiträge nur *einer* Ausstellung innert zwei Jahren.

**Abschnitt IV: Verleihung von Stipendien<sup>1)</sup>****1. Studienstipendien<sup>2)</sup>****Art. 15<sup>1)</sup>**

Das Eidgenössische Departement des Innern kann Studienstipendien an begabte Schweizer Gestalter angewandter Kunst ausrichten.

**Art. 16<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Studienstipendien werden aufgrund eines jährlichen Wettbewerbs vergeben.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 1979 (AS **1979** 1957).

<sup>2)</sup> Tit. eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 1979 (AS **1979** 1957).

<sup>2</sup> Als Jury wirkt die Eidgenössische Kommission für angewandte Kunst. Nach Beurteilung der von den Bewerbern eingereichten Arbeitsproben unterbreitet die Jury dem Eidgenössischen Departement des Innern Vorschläge für Studienstipendien.

**Art. 16<sup>bis1)</sup>**

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Kunstschaffende, die das 40. Altersjahr überschritten oder sich bereits fünfmal ohne Erfolg beteiligt haben. Vom Erhalt eines Stipendiums oder Preises an kann sich der betreffende Kunstschaffende fünf weitere Male beteiligen.

**Art. 17<sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Der Stipendienwettbewerb wird vom Bundesamt für Kulturpflege durchgeführt. Gestalter, die sich um ein Stipendium bewerben wollen, können die Wettbewerbsunterlagen beim Bundesamt beziehen.

<sup>2</sup> Ein Gestalter kann sich jedes zweite Jahr um ein Stipendium bewerben.

<sup>3</sup> Ein Gestalter kann höchstens dreimal ein Stipendium erhalten.

<sup>4</sup> Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Gestalter, die

- a. im Jahr vor dem Stipendienwettbewerb das 40. Altersjahr überschritten haben, oder
- b. sich an fünf Stipendienwettbewerben erfolglos beteiligt haben, oder
- c. sich im gleichen Jahr um ein eidgenössisches Studienstipendium der freien Kunst bewerben.

<sup>5</sup> Wer ein Studienstipendium erhält, kann erneut fünfmal am Wettbewerb teilnehmen; die übrigen Beschränkungen sind vorbehalten.

<sup>6</sup> Die Höhe der Stipendien wird von Fall zu Fall festgesetzt; ein Stipendium beträgt mindestens 15 000 Franken und höchstens 25 000 Franken.<sup>3)</sup>

**Art. 18<sup>2)</sup>**

Die Kommission für angewandte Kunst verfolgt die weitere Entwicklung der Stipendiaten. Diese berichten ihr innerhalb eines Jahres nach der Verleihung des Stipendiums über ihr seitheriges gestalterisches Schaffen.

## 2. Werkstipendien<sup>4)</sup>

**Art. 19<sup>2)</sup>**

Das Eidgenössische Departement des Innern kann auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für angewandte Kunst Gestaltern Werkstipendien ausrichten, um ihnen die Vorbereitung oder Ausführung bedeutender Werke der angewandten Kunst zu erleichtern.

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BRB vom 10. Aug. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (AS 1971 1166).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 1979 (AS 1979 1957).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Juni 1994 (AS 1994 1428).

<sup>4)</sup> Tit. eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 1979 (AS 1979 1957).

**Abschnitt V: Schlussbestimmung****Art. 20**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Durch sie wird diejenige vom 25. November 1919<sup>1)</sup> aufgehoben.

<sup>1)</sup> [AS 35 961]